

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Chemieingenieurwesen/Farbe und Lack, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Esslingen
Standort: Esslingen
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist, wenngleich mit Einschränkungen, nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Entscheidung mit dem Hinweis, dass die redaktionelle Qualität des Akkreditierungsberichts aufgrund von offenkundig sachfremden Passagen zwar punktuell unzureichend ist, die missverständlich dargestellten Sachverhalte aber insoweit geklärt werden konnten, dass keine abweichende Entscheidung notwendig war. Im Einzelnen:

S. 35 zur Ressourcenausstattung: Hier wurde irrtümlich ein Textbaustein hineinkopiert, der zu einem anderen Studiengang des Bündels gehört, der in Kooperation mit der HS Aalen durchgeführt wird. Für den vorliegenden Studiengang ist die Bewertung der Qualität der Ausstattung am Standort des Kooperationspartners freilich nicht einschlägig. In der Sache steht die Ressourcenausstattung jedoch nicht in Zweifel.

S. 36 zum Prüfungssystem: Hier wurde ohne Kennzeichnung aus dem Selbstevaluationsbericht kopiert, der auf Aussagen "in den Kapitel [sic] 3 bis 6" verweist. Der Akkreditierungsbericht enthält diese Kapitel jedoch nicht. Die Bewertung ist gleichwohl unter Hinzuziehung des Selbstevaluationsberichts nachvollziehbar.